

Radfahren! ... Aber wo?

Wissen Sie immer genau, wo Sie mit dem Fahrrad fahren sollen?

Die grundlegenden Regelungen der Straßenverkehrsordnung sind allgemein bekannt, aber einige wichtige Bestimmungen für den Radverkehr sorgen oft für Unsicherheit. Das betrifft insbesondere die Frage, welche Straßenteile und Wege mit dem Rad benützt werden dürfen bzw. müssen.

1. Der Normalfall

Fahrräder gehören wie alle anderen Fahrzeuge grundsätzlich auf die Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 StVO), anders als zum Beispiel Tretroller und Skateboards. Radfahren auf dem Gehweg ist verboten und kann mit Bußgeld bestraft werden.

Ist ausreichend Platz vorhanden, dürfen Radfahrer Fahrzeuge, die auf dem rechten Fahrstreifen warten, mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht rechts überholen (§ 5 Abs. 8 StVO). Radfahrer dürfen nebeneinander fahren, wenn andere nicht behindert werden, also die Straße ausreichend breit ist, so dass insbesondere Gegenverkehr passieren und schnellerer Verkehr überholen kann; ansonsten müssen sie einzeln hintereinander (aber mit Sicherheitsabstand zueinander!) fahren (§ 2 Abs. 4 StVO). Trotz des Rechtsfahrgebots (§ 2 Abs. 2 StVO) müssen Radfahrer zum rechten Fahrbahnrand oder parkenden Autos einen Abstand von etwa einen bis eineinhalb Meter als Sicherheitszone halten. Als ungefähre Orientierung kann gelten: Mit dem Rad sollte man etwa da fahren, wo man als Beifahrer in einem Auto sitzen würde. Dann ist der Abstand zum Fahrbahnrand meistens angemessen. Zu weit rechts fahren kann gefährlich sein, weil es Autofahrer verleitet, mit zu knappem Abstand und auch bei Gegenverkehr zu überholen.

2. Die Ausnahme: Benutzungspflichtige Radwege

Auf einem so gekennzeichneten Radweg oder Radfahrstreifen muss gefahren werden. Damit ist zugleich die Benutzung der allgemeinen Fahrbahn verboten (§ 2 Abs. 4 StVO). Das gilt natürlich nur, wenn der Radweg benutzbar ist (siehe unten) und auch dorthin führt, wohin man möchte.



Auch so beschilderte Radwege müssen grundsätzlich benutzt werden. Unmittelbar daneben befindet sich ein Gehweg. Auf dem Gehweg selbst darf jedoch auf keinen Fall gefahren werden. Auch nicht mal eben kurz, falls der Radweg unbenutzbar ist, und auch nicht zum Überholen. Im Gegenteil: Radfahrer müssen auf diesen Radwegen Abstand zu Fußgängern auf dem Fußweg halten.



Ebenso muss ein solcher kombinierter Geh- und Radweg zwar grundsätzlich benutzt werden, jedoch nur mit größter Vorsicht und angepasster Geschwindigkeit, wenn sich auch Fußgänger auf dem Weg aufhalten.



Die Ausnahmen von der Ausnahme: Ist der Radweg unbenutzbar oder die Benutzung unzumutbar, dann darf auf die Fahrbahn ausgewichen werden. An der nächsten Stelle, wo das gefahrlos möglich ist, muss man wieder auf den Radweg zurück. Auf Gehwege ausweichen ist verboten. Unbenutzbar ist ein Radweg u. a. in folgenden Fällen: Wenn grobe Verschmutzungen oder Scherben eine gefahrlose Benutzung unmöglich machen, wenn Fahrzeuge oder andere Gegenstände auf dem Radweg abgestellt sind, wenn Fußgänger den Radweg blockieren oder wenn der Radweg im Winter nicht geräumt und gestreut ist. Bei mindestens 16 Radfahrern kann ein geschlossener Verband gebildet werden, in dem zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn gefahren werden darf (§ 27 StVO). Radsportgruppen könnten für Trainingsfahrten auf der Fahrbahn auch eine Ausnahmegenehmigung beantragen (§ 46 Abs. 1 StVO).

Das Aufstellen von Radwegzeichen ist an strenge Maßstäbe gebunden: Es muss eine außergewöhnliche Gefahrenlage gegeben sein z.B. innerorts eine hohe Verkehrsbelastung wie etwa an Hauptverkehrsstraßen oder außerorts hohe Kfz-Geschwindigkeiten etwa an Staats- und Bundesstraßen (§ 39 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 StVO). Außerdem müssen die betreffenden Wege qualitative Mindeststandards erfüllen, die in der Verwaltungsvorschrift zur StVO festgelegt sind. In Tempo 30-Zonen dürfen keine Radwegzeichen aufgestellt werden (§ 45 Abs. 1c StVO).

Grundsätzlich gilt bei allen Radwegen: Das Befahren in der Gegenrichtung ist verboten!

... außer wenn es – innerorts in seltenen Ausnahmefällen, außerorts aber sehr häufig – durch Beschilderung an einem linksseitigen Weg durch ein blaues Zeichen wie oben ausdrücklich vorgeschrieben ist (§ 2 Abs. 4 StVO). Dann steht auch in der „normalen“ Fahrtrichtung ein Zusatzzeichen mit gegenläufigen Pfeilen, um dies anzuzeigen. In dem Fall müssen Radfahrer äußerst aufmerksam fahren und auf entgegenkommende Radfahrer achten.

3. Benutzungsrecht: Hier darf gefahren werden.

Radwege ohne entsprechende blaue Verkehrszeichen sowie „Schutzstreifen“ auf der Fahrbahn (erkennbar an einer weißen gestrichelten Linie, manchmal mit einem Fahrradpiktogramm) sind nicht benutzungspflichtig (§ 2 Abs. 4 StVO). Radfahrer können dort fahren, müssen aber nicht. Sie können wahlweise ebenso die normale Fahrbahn benutzen. Auch ein farbiger Belag hat allein keine rechtliche Bedeutung im Sinne einer Benutzungspflicht. Maßgeblich sind in jedem Fall die Verkehrszeichen, selbst wenn die Markierungen etwas anderes suggerieren.

4. Verbot für Radfahrer

Radfahren ist nicht erlaubt in Fußgängerbereichen oder auf Straßen, bei denen entweder Fahrzeuge generell oder speziell Radfahrer ausgeschlossen sind, also insbesondere bei diesen Zeichen:



Die Ausnahme: Freigabe für Radfahrer

Durch das Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ können Radfahrer auf Gehwegen, in Fußgängerzonen, Einbahnstraßen in Gegenrichtung oder für den allgemeinen Fahrverkehr gesperrten Bereichen zugelassen werden. In den für Radfahrer freigegebenen Fußgängerbereichen darf nur mit angepasster Geschwindigkeit gefahren werden. Fußgänger dürfen unter keinen Umständen gefährdet oder behindert werden. Nötigenfalls müssen Radfahrer anhalten und warten. Ein für Radfahrer freigegebener Fußweg muss aber nicht benutzt werden. Vielmehr sollte in diesen Fällen aus Rücksicht auf Fußgänger sofern möglich auf der Fahrbahn gefahren werden.



Wer auf einem Pedal seitlich vom Fahrrad stehend sich mit dem anderen Bein vom Boden abstößt und so das Fahrrad wie einen Roller bewegt, wird auch rechtlich als Benutzer eines Tretrollers gesehen und darf Fußgängerbereiche auf diese Weise befahren (§ 24 Abs. 1 StVO). Dennoch wird natürlich auch in dem Fall eine besondere Rücksichtnahme auf Fußgänger gefordert.

5. Rad fahrende Kinder

Kinder müssen bis zur Vollendung ihres achten Lebensjahrs auf dem Gehweg fahren. Zwischen acht und zehn Jahren dürfen Kinder auf dem Gehweg fahren. Beim Überqueren von Straßen müssen sie allerdings absteigen, wenn sie auf dem Gehweg fahren (§ 2 Abs. 5 StVO). Da Kinder in diesem Alter häufig nicht allein mit dem Rad unterwegs sind, stellt sich natürlich die Frage, wo erwachsene Begleitpersonen zu fahren haben. Diese Situation wird in der StVO nicht behandelt. Hier gerät die Aufsichtspflicht nach § 1631 BGB mit § 2 Abs. 1 StVO (siehe Punkt 1) in Konflikt.

6. Radfahrer absteigen?

Dieses Zusatzzeichen ist häufig im Umfeld von Baustellen zu finden, hat aber alleine aufgestellt keinerlei rechtlich bindende Wirkung. Kombiniert mit anderen Verkehrszeichen führt es so gut wie immer dazu, dass Radfahrer den gerade befahrenen Weg verlassen sollten, um auf der Fahrbahn weiterzufahren.



Übrigens: Für alle Verkehrsteilnehmer gilt uneingeschränkt § 1 StVO, woraus auch die besondere Rücksichtnahme auf jeweils „schwächere“ Verkehrsteilnehmer folgt:

„Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“

Bitte beachten: Diese Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt. Fehler können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass der ADFC keine Haftung für die Angaben übernehmen kann. Verkehrsrechtliche Informationen liefert die Fahrradrecht-Datenbank des ADFC unter www.adfc.de. Juristische Beratung bieten zudem Fachanwälte für Verkehrsrecht.

Erstellt in Anlehnung an eine Broschüre des ADFC Dresden bzw. ADFC Sachsen; 02/2011